

Berlin, 29. Juni 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**Reinhardtstraße 32
10117 Berlin[## Positionspapier](http://www.bde.de</div><div data-bbox=)

Kurzpositionierung CETA

BDEW Positionierung zu dem Ratifizierungsgesetz zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Informationen zum BDEW.....	3
1.1	Daseinsvorsorge und öffentliche Dienstleistungen	3
1.2	CETA-Investitionsschutz	3
1.3	Konzessionsvergabe	4
1.4	EU-Vorsorgeprinzip.....	5
2	Erklärung zur Veröffentlichung.....	5

1 Informationen zum BDEW

In CETA werden Fragen behandelt, die auch die Tätigkeiten der BDEW-Mitgliedsunternehmen auf nationaler Ebene betreffen können. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da sich die Verhandlungen nicht nur auf die klassischen Themen wie Zollabbau beschränken, sondern auch nicht tarifäre Handelsbeschränkungen zum Gegenstand haben. Im Folgenden positioniert sich der BDEW zu den Themen Investorenschutz, öffentliche Dienstleistungen, Marktzugang sowie Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Das Abkommen betrifft aus Branchensicht, insbesondere für die Bereiche Wasser und Abwasser, einige grundlegende Fragen der versorgungswirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, die wir im Folgenden ausführen möchten:

1.1 Daseinsvorsorge und öffentliche Dienstleistungen

Grundsätzlich positiv bewertet der BDEW, dass das CETA-Abkommen „public utility clause“ ausdrücklich das Recht auf kommunale Daseinsvorsorge enthält. Insbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir darüber hinaus die Anerkennung, öffentliche Dienstleistungen im Bereich des Wassers zu erbringen, die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes öffentlicher Dienstleister weiterhin zu ermöglichen und explizit keine kommerzielle Nutzung von Wasser vorzuschreiben. Diese Vorgaben werden durch die im Weiteren ausgeführten Kritikpunkte jedoch abgeschwächt bzw. konterkariert.

Insbesondere ist aber vorab darauf hinzuweisen, dass die Wasserwirtschaft vom CETA-Abkommen nicht deutlich ausgenommen ist. Nach unserer Ansicht bedarf es eines Positivlistenansatzes für Dienstleistungen, um rechtssicher die Wasserwirtschaft von CETA auszuschließen.

1.2 CETA-Investitionsschutz

Die Wasserversorgung hat in Deutschland als Aufgabe der Daseinsvorsorge eine privilegierte Stellung. Vor diesem Hintergrund sieht der BDEW den CETA-Investitionsschutz sehr kritisch, da dieser ggf. kanadische Unternehmen und Investoren ggü. nur im Inland tätigen Unternehmen bevorzugen könnte. Der CETA-Investitionsschutzstandard betont zwar die Inländergleichbehandlung, gewährt kanadischen Investoren gleichzeitig mit dem „fair and equitable treatment“ sowie dem Standard zur Enteignung aber gleichzeitig zusätzliche Investitionsschutzstandards.

Dies lässt eine Vielzahl kritischer Szenarien möglich erscheinen, für die an dieser Stelle nur eines beispielhaft kurz erwähnt sein soll: so könnten wasserrechtliche Genehmigungsverfahren Gegenstand von Investitionsschutzklagen werden, ebenso wie neue Klagewege bei Vergabeverfahren

möglich sein könnten, in denen ein ausländischer Bieter unterliegt. Hier läge zukünftig eine Ungleichbehandlung zwischen (kommunalem) Unternehmen der Daseinsvorsorge und ausländischem Investor vor, die der BDEW ablehnt. Darüber hinaus lässt CETA grundsätzlich den Schutz der Unternehmen der Daseinsvorsorge wie einem Wasserversorger vor Klagen nach dem CETA-Investitionsschutz vermissen. Zum Investitionsschutz heißt es in Punkt 6.a) „Das CETA wird nicht dazu führen, dass ausländische gegenüber einheimischen Investoren begünstigt werden“. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass die Voraussetzungen in CETA für den Investitionsschutz andere sind als im nationalen oder EU-Recht. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die in Annex II genannten Vorbehalte für öffentliche Dienstleistungen, für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung keinen ausreichenden Schutz vor Streitigkeiten vor CETA-Schiedsgerichtsverfahren geben. Dasselbe gilt im Rahmen der kommerziellen Nutzung von Wasser (Artikel 1.9). Wir lehnen deshalb nach wie vor einen besonderen Investorenschutz, auch mit einer gesonderten Gerichtsbarkeit, für von CETA begünstigte Investoren/Unternehmen ab.

Außerdem sind in dem gemeinsamen Auslegungsinstrument Erklärungen hinsichtlich Wasser (Punkt 11.) enthalten. Hierin wird jedoch das Verhältnis des Artikels 1.9 zur Wasserrahmenrichtlinie und nationalen Regelungen zur „Verbesserung“ der Gewässer nicht geklärt. Auch wird nicht klargestellt, was unter „kommerzieller Nutzung“ zu verstehen ist und ob auch die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemeint sind.

1.3 Konzessionsvergabe

Für den BDEW ist die kommunale Gestaltungs- bzw. Entscheidungsfreiheit über die Aufgabewahrnehmung der Wasserver- und Abwasserentsorgung ein hohes Gut. Unser hoher und europaweit führender Qualitätsstandard geht insbesondere auf unserer gleichermaßen kommunal abgesicherten wie strukturell vielseitigen Wasserver- und Abwasserentsorgung zurück. Hierzu trägt die Verantwortung der Kommunen über die Frage, ob sie diese Aufgaben selbst erbringen oder über Dritte unter Berücksichtigung des Vergaberechts erbringen lassen, aus unserer Sicht wesentlich bei. Der BDEW hatte daher die Ausnahme des Wassers von der EU-Dienstleistungsrichtlinie begrüßt, die die Aufrechterhaltung dieses Prinzips erschwert hätte. Diese Ausnahme könnte durch die bestehende Berichtspflicht wieder zur Überprüfung durch die EU-Kommission anstehen – und könnte dann den aus unserer Sicht sachgerechten Status quo auch in Bezug auf CETA gefährden, da EU-Dienstleistungskonzessionen nicht explizit im Vergabekapitel des Abkommens ausgenommen sind. Für den Bereich Abwasser ist dieses Risiko nochmals höher, da dieser in das Vergabekapitel aufgenommen wurde. Diese

Unklarheiten müssten gerade im Sinne des „public utility clause“ in dem Sinne beseitigt werden, als das Wasserver- und Abwasserentsorgung explizit im Vergabekapitel ausgenommen werden.

1.4 EU-Vorsorgeprinzip

Das in der EU geltende Vorsorgeprinzip als Grundlage eines nachhaltigen Gewässerschutzes sieht für jeden Stoff vor, dass nachgewiesen werden muss, dass von diesem keine beträchtlichen Gefahren ausgehen. Dies steht in Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen im CETA-Abkommen, die ein Verbot eines Stoffes erst nach der Nachweiserbringung über dessen beträchtliche Gefahr vorsehen. Gefährliche, die Gewässer stark belastende Stoffe könnten somit zunächst zugelassen und auch ausgebracht werden. Dieses zusätzliche Risiko für unsere Gewässer sollte klar ausgeschlossen und am Vorsorgeprinzip festgehalten werden.

2 Erklärung zur Veröffentlichung

Der BDEW und der Unterzeichner erklären sich damit einverstanden, dass die Stellungnahme veröffentlicht wird und die persönlichen Daten verwendet werden.

Ansprechpartner

BDEW

Dr. Jörg Rehberg

Fachgebietsleiter

030 300199-1211

Joerg.rehberg@bdew.de